Nr. 531a
XXV. Jahrgang

Berliner Tageblatt

Berlin
14. November 1896

Parlaments-Ausgabe

Deutscher Reichstag.

123. Sitzung vom 13. November, 1 Uhr.

Am Tische des Bundesraths: Geh. Oberjustizrath **Lukas**.

Präsident Frhr. v. **Buol** eröffnet die Sitzung.

Die zweite Berathung der **Justiznovelle** wird fortgesetzt bei § 73. Ziffer 6 des **Gerichtsverfassungsgesetzes**.

Nach § 73 Ziffer 6 der Regierungsvorlage soll nicht nur, wie in dem bestehenden Gesetze bestimmt ist, die Vornahme unzüchtiger Handlungen mit Kindern unter 14 Jahren, sondern auch die gewaltthätige Unzucht und außerehelich Beischlafsvollziehung mit willenslosen oder geisteskranken Frauenspersonen den Strafkammern überwiesen werden. — Die Kommission schlägt vor, den gegenwärtigen Gesetzeszustand aufrecht zu erhalten.

Die Nummern 7 bis 9 sind unverändert geblieben. In den Nummern 10 bis 12 sollen die Fälschung einer öffentlichen Urkunde in gewinnsüchtiger Absicht, die gewinnsüchtige Beamtenurkundenfälschung und die mit einer Buch- u. s. w. Fälschung verbundene Beamtenunterschlagung sowie der betrügerische Bankerott den Schwurgerichten genommen und den Strafkammern überwiesen werden.

Der Abg. **Munckel** (frs. Vp.) beantragt, die Nummern 10 bis 12 zu streichen.

Abg. **Munckel**: Es handelt sich hier darum, ob die Vergehen der öffentlichen Urkundenfälschung, sei es im Amte oder nicht im Amte, den Schwurgerichten abgenommen und den Strafkammern überwiesen werden sollen. Ich kann nicht anerkennen, daß die Beurtheilung dieser Verbrechen für die Geschworenen zu schwierig ist. Es ist auch nicht richtig, daß die juristischen Begriffe bei diesen Verbrechen besonders schwierig sind. Ich bitte Sie, die Kompetenzen der Schwurgerichte nicht weiter einzuschränken und meinen Antrag anzunehmen.

Geheimer Oberjustizrath **Lukas**: Nachdem schon verschiedene Bestimmungen der Vorlage gestrichen worden sind, kommt es gewissermaßen darauf an, den Besitzstand zu vertheidigen, den wir aus der Kommission noch haben. Die Kommission hat bereits anerkannt, daß die in Frage kommenden Paragraphen juristisch das schwierigere Element enthalten, daß die Vergehen zur Aburtheilung durch die Geschworenen sich nicht eignen. Wenn ich auch nach dem bisherigen Verlauf der Verhandlungen nicht allzu viel Hoffnung auf Erfolg meiner Rede habe, so kann ich doch nur dringend bitten, den Antrag Munckel abzulehnen und es bei der Vorlage zu belassen. Es handelt sich thatsächlich um schwierige, von Geschworenen nicht leicht zu handhabende Bestimmungen. Schon die Frage, ob eine Urkunde vorliegt, ob es eine öffentliche oder private Urkunde ist, ist sehr schwierig zu entscheiden. Darüber sind sogar die Juristen verschiedener Meinung.

Wenn es sich nun um eine größere Anzahl von Fälschungen handelt, so muß für jede einzelne Fälschung eine besondere Frage formulirt werden, und so ist es vorgekommen, daß in einer Verhandlung, wo es sich um eine fortgesetzte Fälschung von etwa 300 Urkunden handelte, den Geschworenen nicht ein Fragebogen, sondern ein ganzes Aktenstück vorgelegt werden mußte, zu dessen Beantwortung dieselben anderthalb Stunden gebraucht haben. Es kommt weiter in Frage die sogenannte intellektuelle schwere Urkundenfälschung. Schon um dies Wort zu verstehen, braucht der Laie einen Kommentar. Und nun gar die Beurtheilung der Fragen: Ist überhaupt eine Urkunde vorhanden? Ist die Fälschung erheblich? Handelt es sich um öffentliche Bücher oder Register? Hat der Beamte bei Vornahme der Verhandlung innerhalb seiner Zuständigkeit gehandelt? u. s. w. u. s. w., das alles sind Fragen, die vom Laien nur sehr schwer zu entscheiden sind. Sie thun ganz entschieden der Rechtspflege einen Dienst, wenn Sie diese Delikte den Strafkammern überweisen. . . Eine nennenswerthe Schwächung würden die Schwurgerichte dadurch nicht erfahren, denn die Delikte betragen nur 10 bis 11 Prozent von allen Sachen, die vor die Schwurgerichte kommen. Die Geschworenen würden es dankbar empfinden, wenn ihr Arbeitspensum ermäßigt und ihre Last vermindert würde. Lehnen Sie also den Antrag Munckel ab und lassen Sie es bei der Regierungsvorlage!

Abg. **Ziegler-Beuthen** (Ctr.) schließt sich den Ausführungen des Regierungskommissars an. Die hier in Betracht kommenden Verbrechen haben einen so verwickelten Thatbestand, daß es nicht angängig ist, sie den Geschworenen zu überweisen. Man soll den Geschworenen nicht mehr zumuthen, als sie leisten können. Nehmen Sie den Kommissionsbeschluß an!

Abg. **Pieschel** (natl.): Mir liegt die Absicht fern, die Geschworenengerichte herabsetzen. Aber nichts ist ungeeigneter für Schwurgerichte als die Konkursvergehen. Nicht so sehr die rechtliche Frage als das massenhafte Material ist es, das in solchen Fällen zu schwer von den Geschworenen zu beurtheilen ist. Es ist nicht ausgeschlossen, daß die Geschworenen hier ein härteres Urtheil fällen als die Strafkammern, also auch im Interesse des Angeklagten liegt es, diese Verbrechen den Strafkammern zu überweisen.

Die **Ziffern 9—12** werden unter Ablehnung des Antrags Munckel **nach dem Vorschlage der Kommission angenommen**.

Zu § 80 liegt ein Antrag **Beck-Munckel** vor, die **Preßvergehen den Schwurgerichten zu überweisen**.

Berichterstatter Abg. **Lenzmann** erklärt, daß nach der Erklärung der Regierung in der Kommission bei Annahme dieses Antrages die Vorlage unannehmbar wäre.

Abg. **Bech** (fr. Vp.): Trotz ähnlicher Erklärungen der Regierungen haben Sie in den letzten Tagen mehrfache Bestimmungen in das Gesetz aufgenommen und wollen es darauf ankommen lassen, ob die Regierungen deswegen das ganze Gesetz fallen lassen. Wenn also dieser Standpunkt einmal seitens des Reichstages angenommen ist, so sehe ich keinen Grund ein, weswegen Sie in diesem Falle davon abgehen sollen. Unser Antrag will doch nur für Vergehen, welche durch eine im Inlande erschienene Druckschrift begangen sind, die Schwurgerichte zuständig machen. Das fügt sich in die bestehende Organisation ohne Weiteres ein; es werden eben nur Vergehen, welche bisher vor die Strafkammer gehörten, den Schwurgerichten überwiesen. Das erfordert keinen größeren Apparat, keine andere Organisation der Gerichtsverfassung, und ich sehe nicht ein, weshalb Sie diese Delikte, bezüglich deren wir eine bessere Entscheidung wünschen, nicht hier in dieser Vorlage vor die Schwurgerichte bringen sollen. Im Jahre 1879 stimmten die verbündeten Regierungen, weil sie wußten, daß man es in Süddeutschland nicht so gutwillig hinnehmen würde, wenn die Preßvergehen den Geschworenengerichten entzogen würden, dem Kompromißantrage in dieser Frage zu. Der Kompromiß ist einer der allerunglücklichsten gewesen. Die Verweisung der Preßvergehen vor die Schwurgerichte im Jahre 1848 hat einem weit- und tiefgehenden Wunsche der süddeutschen Bevölkerung entsprochen. Wir wissen recht gut, daß seitdem politische Wandlungen stattgefunden haben, und daß namentlich in Norddeutschland die Beliebtheit der Schwurgerichte nicht etwa in den Kreisen des Volkes, wohl aber in denen der Juristen erheblich abgenommen hat. So ist es gekommen, daß wir gestern hier hören mußten, wie von einer Bastardorganisation der Schwurgerichte gesprochen worden ist. Dieser Vorwurf ist freilich sofort zurückgewiesen worden.

Wir halten, wie im Jahre 1848, so auch heute noch die Schwurgerichte für ein Palladium der Freiheit des deutschen Volkes. Man könnte übrigens höchstens die Sprüche der Schwurgerichte Bastardsprüche nennen. Die Organisation selbst so zu nennen, ist nicht folgerichtig, viel eher wäre die Bezeichnung auch auf die Schöffengerichte anzuwenden, wo Laien und Juristen, wie ich glaube, in nicht ganz einiger Weise zusammengeworfen sind. Ich weise also nochmals den Angriff auf die Schwurgerichte mit Entschiedenheit zurück. Wie man in den Kreisen der Richter und angehenden Richter über die Sache vielfach denkt, beweist der Ausspruch eines jungen Assessors auf einem der letzten Juristentage. Er meinte, die Zeitungen sei dazu da, für die Skandalsucht zu sorgen, das sei ihr Beruf. Die Bemerkung wurde von der Versammlung allerdings mit einem lobhaften Plui aufgenommen. Aber das sind die Anschauungen, die in jenen Kreisen weit verbreitet sind; und da müssen wir wohl darauf ausgehen, der Presse eine bessere Würdigung und eine andere Kompetenz zu schaffen, als sie bisher hat. Man hat in der Kommission von bajovarischen Eigenthümlichkeiten gesprochen. Zu meiner großen Freude hat die Mehrheit des Reichstages gestern die baierischen Eigenthümlichkeiten bezüglich der Belegung der Kammern für das Reich angenommen. Wir wollen nicht eine Eigenthümlichkeit behalten, sondern sie durch unseren Antrag zu einer Eigenthümlichkeit des ganzen Reiches machen. Da wird man uns doch nicht vorwerfen können, wir seien Partikularisten. Wir wollen eine gute Gesetzgebung für das ganze Reich, welche die Meinung des Volkes respektirt.

Wir wissen ja, was in der neuesten Zeit für Entscheidungen gegen die Presse ergangen sind. Wenn in einer antisemitischen Versammlung Jemand, ohne einen Beruf dazu zu haben, ein Hoch ausbringt auf die höchste Person im Reiche oder auf den Herrn Oberpräsidenten, und es hat Jemand in dieses Hoch nicht mit eingestimmt, dann ist er wegen Majestätsbeleidigung belangt worden. Mit welchem Rechte? Ich würde mich auch hüten, wenn ein Antisemit ohne Beruf ein Hoch ausbringt, darin einzustimmen. Aber auch die Blätter, die ein derartiges Vorgehen für ungerechtfertigt bezeichnet haben, sind verfolgt worden. In einer thüringischen Zeitung war gesagt worden, in einer Versammlung von Veteranen habe ein zur Disposition gestellter Premierlieutenant sich gegenüber diesen Veteranen in höchst auffallender Weise vergangen, und es war dazu bemerkt, wie sehr sich die biederen Veteranen auch in Civil von Offizieren manchmal schuhriegeln lassen müßten, das beweise der nachstehende Vorgang. Wegen des Wortes „schuhriegeln" ist Strafantrag gestellt worden. Was ist aber „schuhriegeln"? Ich habe mehrere Wörterbücher nachgesehen und gefunden, daß es heißt: angestrengt arbeiten, quälen, meistern, plagen. Also wenn Jemand in einem Blatte schreibt, daß Jemand in einer Versammlung die Veteranen gequält habe, so ist das eine Beleidigsbeleidigung, die der Staatsanwalt von Amtswegen verfolgt. Die Sache kommt vor die Strafkammer, und ich kann mir wohl denken, wie es da zugeht. Vor die Geschworenen würde der Staatsanwalt einen solchen Antrag überhaupt nicht bringen. Solche Fälle sind aber auch geeignet, die Bedeutung der Schwurgerichte für die Presse zu rechtfertigen. Es wäre überhaupt gut, wenn alle Beleidigungsklagen vor die Schwurgerichte kämen, denn unter Beleidigung versteht man ja heute alles Mögliche. Man darf sich nur von Jemand abwenden, dann ist die Beleidigung fertig. Wenn man das alles den Schwurgerichten überweisen wollte, dann wird sich die Volksmeinung dahin äußern, daß in solchen Ausdrücken keine Injurie liegt, sondern daß man es mit einer Uebertreibung des Begriffes der Beleidigung zu thun hat. Schließlich kann es ja noch so weit kommen, daß, wenn die Gattin eines Reserveoffiziers sich durch eine politische Bezeichnung ihres Charakters verletzt fühlt, öffentliche Anklage erhoben wird, weil sich der Mann beleidigt fühlt. Unter Unterschriften findet sich schon heute sehr häufig die Bezeichnung Frau Hauptmann der Reserve. (Heiterkeit.) Darüber wird wohl einiger Spott fallen, und es wird sich nicht nur die Frau Hauptmann, sondern auch der Herr Hauptmann beleidigt fühlen. Bei Aburtheilung solcher angeblichen Beleidigungen durch die Strafkammern wird die Sache nicht sehr gefährlich werden. Vor die Schwurgerichte würde man sie gar nicht bringen. Dann haben aber die Herren von der Regierung noch eins übersehen. Der berüchtigte Unfugsparagraph bietet ja immer noch die Handhabe, etwas von den Schöffengerichten an die Strafkammern zu bringen. Wir haben ja erlebt, daß alles Mögliche unter den groben Unfugsparagraphen gebracht wird, sogar eigentliche Preßsachen hat man unter diesen Paragraphen gebracht. Ich glaube, es wäre in der That eine der schönsten Thaten dieses Reichstages, wenn er dazu kommen würde, den 1876 gemachten Fehler gutzumachen und die Preßvergehen der Kompetenz der Schwurgerichte zu überweisen. Damit würde auch eine Uebereinstimmung mit dem Zustande in Süddeutschland im ganzen Reiche erreicht sein. Das Ansehen der Schwurgerichte wird dadurch künftig nur größer werden, wenn Sie ihnen die Preßvergehen zuweisen.

Geheimer Oberregierungsrath **v. Lenthe**: Ich muß Sie dringend bitten, den Antrag Beck-Munckel abzulehnen. Ich glaube, daß für diejenigen, die sich für das Zustandekommen des Gesetzes interessiren, eigentlich keine Veranlassung vorgelegen hätte, die schon 1876 bei Berathung des Gerichtsverfassungsgesetzes eingehend behandelten Streitfragen von Neuem wieder aufzunehmen. Eine Veranlassung fehlt um so mehr, als jetzt die Berufung gegen die Entscheidung der Strafkammern eingeführt wird, und der Rechtsschutz der Presse dadurch auch wieder vermehrt wird. 1876 hatte bekanntlich in zweiter Lesung der Reichstag beschlossen, die Preßvergehen den Schwurgerichten zu überweisen. Die verbündeten Regierungen widersprachen dem auch damals und erklärten, daß das Gerichtsverfassungsgesetz keine Aussicht hätte, acceptirt zu werden, wenn der Reichstag nicht von seinem Beschlusse zurücktrete. Darauf hob der Reichstag seinen Beschluß in dritter Lesung wieder auf, und man kam zum Kompromiß, wonach es in Bezug auf die süddeutschen Staaten, bei dem bisherigen Zustande verbleiben sollte. Die Ausdehnung der Bestimmung auch auf das übrige deutsche Reich wurde aber von Reichstagsseite abgelehnt. Die verbündeten Regierungen stehen heute noch auf demselben Standpunkte wie damals, sie wollen ebenso wenig für politische wie für Preßvergehen Ausnahmegerichte schaffen. Nach den allgemeinen Grundsätzen bestimmt sich die Zuständigkeit der Gerichte nach der Schwere der angedrohten Strafe. Irgend welche neuen Gründe für die Umänderung dieser Bestimmung hat der Abg. Bech nicht vorgebracht. Die Ansicht, daß wegen Schwierigkeiten bei Aburtheilung eines Hochs eine Anklage wegen Majestätsbeleidigung erfolgt ist, möchte ich ebenso bezweifeln wie die, daß Zeitungen deswegen verfolgt seien, weil sie erörtert haben, ob eine derartige Verfolgung wegen Majestätsbeleidigung berechtigt sei oder nicht. Daß ohne Schwurgerichte eine Preßfreiheit überhaupt nicht denkbar sei, der Behauptung widerspricht alle Erfahrung. Ist in den Landesherren, wo nicht Geschworene die Preßvergehen zu beurtheilen haben, keine Preßfreiheit vorhanden? Ich muß in Abrede stellen, daß die Geschworenen den Preßprozessen unbefangener gegenüberstehen. Eine geringe Gefahr ist nicht zu leugnen, daß vielfach die politische und die religiöse Ueberzeugung der Personen, die zum Urtheil berufen sind, wenn auch unbewußt, die Entscheidung beeinflussen werden. Jedenfalls ist die Gefahr bei den Geschworenen größer als bei den rechtsgelehrten Richtern, die durch den Beruf darauf hingewiesen sind, es als ihre höchste Ehre anzusehen, objektiv zu urtheilen und sich so wenig als möglich durch politische oder religiöse Verhältnisse bestimmen zu lassen. Ich kann mich dem Gedanken nicht entziehen, daß der Forderung, die Preßvergehen vor die Geschworenen zu verweisen, die Meinung zu Grunde liegt, daß die Geschworenen leichter geneigt sein würden, das, was billigerweise nach ihrer Auffassung Recht sein sollte, an die Stelle des Gesetzes zu setzen. Es schien mir das auch aus dem Vortrage des Abg. Bech hervorzugehen, daß die Geschworenen in Fällen, wo vielleicht die Berufsrichter das Vorhandensein einer Beleidigung annehmen würden, dies verneinen würden, weil sie über den Begriff „Beleidigung" anderer Meinung sein würden. Will man dem Gedanken, daß an die Stelle des Gesetzes das Ermessen trete, Raum geben, so thut man damit dem Geschworeneninstitut selbst keinen Dienst. Im Interesse des Zustandekommens des Gesetzes bitte ich Sie, den Antrag Beck abzulehnen.

Abg. **Frohme** (soz.): Wir gehen noch etwas weiter als der Antrag Beck, indem wir nicht blos die Preß-, sondern auch alle politischen Vergehen den Schwurgerichten überweisen wollen. Nur so kann auf diesem Gebiete die nöthige Rechtssicherheit geschaffen werden. Die Erweiterung der Zuständigkeit der Schwurgerichte ist um so nothwendiger, je größer leider in der letzten Zeit die Abhängigkeit der Justizbeamten von der Regierung geworden ist. Ich erinnere nur an den bekannten Erlaß aus jüngster Zeit über die Pflichten der Beamten gegen die Regierung. Der Berufsrichter, der unter direkter Bevormundung der Regierung steht, ist der allerungeeignetste Richter in politischen Prozessen. Die Unabhängigkeit der Richter existirt gar nicht. Namentlich in politischen Prozessen hat sich der Richter den Regungen der jeweiligen politischen Machthaber zu unterwerfen, genau so wie der Staatsanwalt. Man macht uns gewöhnlich den Vorwurf, wir wollten mit derartigen Ausführungen nur die Achtung vor der Justiz untergraben. Aber ein hoher Richter spricht in den „Kreuzboten" ähnliche Urtheile aus. Daß die Strafkammern besser zur Aburtheilung von Preßvergehen geeignet seien, widerspricht aller Erfahrung. Die Strafkammern sollen geradezu als Censurbehörde der Presse dienen. Alle Tage erleben wir politische Tendenzprozesse gegen die mißliebige Presse, namentlich gegen die sozialdemokratische Presse.

Es soll nicht behauptet werden, daß die gelehrten Richter absichtlich so verfahren, wie sie verfahren; aber sie stehen unter dem Einfluß ihrer politischen Ueberzeugung, sie sind Menschen wie andere Menschen und zugänglich allen menschlichen Schwächen. Preßprozesse sollen nicht nach dem ehernen Buchstaben des Gesetzes, sondern nach den Rechtsbegriffen des Volkes abgeurtheilt werden. Die Bismarckorgane, insbesondere die „Hamburger Nachrichten", haben auf den Richterstand dahin einzuwirken gesucht, daß er gegenüber der Sozialdemokratie alle Rücksichten möglichst fahren lasse, nur nicht strupulös sei. Der betreffende Artikel ist zweifellos aus Friedrichsruh inspirirt, und der Herr Inspirator hat genau gewußt, was er der preußischen Justiz bieten durfte und bieten darf. Nach Maßgabe gewisser Erfahrungen glaubt man hoffen zu können, damit einen Erfolg zu erzielen. Da hat sich aber kein Staatsanwalt gerührt, um gegen diese Art und Weise der Untergrabung der Ordnung, des Umsturzes, der offenbaren Verhöhnung des Rechts und des Rechtsbewußtseins aufzutreten. (Beifall bei den Sozialdemokraten.) Mehr als jemals hat man Anlaß, für Preßvergehen die Schwurgerichte zuständig zu machen. Wir wissen uns bei dieser Forderung im Einverständniß mit dem Rechtsbewußtsein des gesammten Volkes. (Beifall.)

Abg. **Günther** (natl.): Den Vorwurf der Abhängigkeit, den der Vorredner gegen den gesammten Richterstand erhoben hat, weise ich auf das Allerentschiedenste zurück. Ich glaube, im Namen sämmtlicher Richter aussprechen zu können, daß sie nach wie vor nach allen Richtungen bestrebt sein werden, ihre Unabhängigkeit zu wahren und nur nach den Grundsätzen des Rechts und der Gerechtigkeit zu urtheilen. Namentlich kann ich dem Vorredner versichern, daß wir Richter dabei um die sogenannte öffentliche Meinung uns gar nicht kümmern werden. (Gelächter bei den Sozialdemokraten; Beifall.)

Abg. **Conrad** (südd. Vp.): Es handelt sich um eine planmäßige Reaktion, es handelt sich darum, die Schwurgerichte als Ausdruck der höheren Volksintelligenz und des Volkswillens in Verruf zu bringen. In seiner Beziehung haben wir der Regierung mehr Mißtrauen entgegenzubringen als in allem, was mit der Presse zusammenhängt. Wir werden daher mit aller unserer Macht für den Antrag Munckel stimmen.

Abg. **Träger** (fr. Vp.): Der Regierungsvertreter hat gemeint, daß hier eine alte Streitfrage wieder angeregt werde, welche das Zustandekommen des Gesetzes gefährde, daß aber alle Diejenigen, welche sich für die Einführung der Berufung interessiren, allen Anlaß hätten, keine Beschlüsse zu fassen, die das Gesetz gefährden könnten. Nun, wir Alle sind von dem Wunsche beseelt, etwas zu Stande zu bringen, aber doch nur unter der Voraussetzung, daß wirklich etwas Gutes zu Stande kommt. Es wird von mancher Seite, namentlich von den verbündeten Regierungen, als eine außerordentlich große Konzession und als ein großes Opfer dargestellt, daß diese so lange erstrebte Berufung durch dieses Gesetz wieder eingeführt werden soll. Ja, die Berufung kann unter Umständen auch ein Phantom sein, und für ein Phantom gebe ich reale Wirklichkeiten nicht hin. Ich halte es für traurig, daß Diejenigen schwer im Irrthum sind, welche meinen, die Berufung sei ein Allheilmittel für eine mangelhafte Strafprozeßordnung. Die Berufung ist etwas so Selbstverständliches, etwas so Natürliches, daß auch die beste Strafprozeßordnung ohne Berufung immer mangelhaft ist. Als man verschiedenen Strömungen nachgebend seinerzeit die Berufung opferte, wurden verschiedene Garantien für die Sicherheit der Rechtspflege neu geschaffen. Indem man jetzt wieder die Berufung einführen will, glaubt man diese Garantien wieder aufgeben zu können. Ich bin für meine Person nicht willens, irgend eine Garantie mir nehmen zu lassen, und würde lieber die ganze Berufung fallen lassen, die ohne diese Garantien ein bloßes Phantom wird. Die liberale Partei hat stets als höchstes Ziel erstrebt, die Aburtheilung der Preßvergehen durch Schwurgerichten zu überweisen. Dieses Desiderium der liberalen Partei ist von ihr seit 1848 vertheidigt worden. Der Regierungsvertreter hat bereits gesagt, daß die Kommission welche seinerzeit mit der Berathung der neueren Justizgesetze beauftragt war, auch dazu gekommen war, die Aburtheilung der Preßvergehen den Schwurgerichten zu überweisen, und daß nur durch den Kompromiß unseligen Angedenkens — er hat viel verschuldet — die Sache in dieser Angelegenheit wieder aufgegeben und der Zustand wieder hergestellt wurde, daß diejenigen süddeutschen Staaten, in denen bis dahin die Preßvergehen durch die Schwurgerichte abgeurtheilt wurden — auch Oldenburg hatte diese Einrichtung — die Bestimmung behalten sollten, während sie den anderen vorenthalten wurde. Sie können sich denken, wie unlogisch es war, daß man im Augenblicke, wo man mit der gemeinsamen Gerichtsverfassung ein werthvolles Fundament der deutschen Einheit schaffen wollte, in einem so tief eingreifenden Punkte wieder eine Zweitheilung vornahm. Man sagt, daß das Bessere der Feind des Guten ist, und daß man sich deshalb mit dem Guten begnügen soll, wenn man das Bessere nicht bekommen kann. Aber diese Art von Kompromissen hat nichts Gutes an sich, und ich für meine Person bin Angesichts der gegenwärtige Justizkommission in den Kompromissen ein wenig sehr weit, vielleicht zu weit gegangen ist. (Sehr wahr! links.) Ich meine, es handelt sich hier darum, ein Gesetz zu reformiren. Da kann man sich doch nicht wundern, wenn bei solcher Gelegenheit eine Forderung, die schon lange bestanden hat, auf's Neue erhoben wird. Der Regierungsvertreter hat nun meinem Freunde Bech gewissermaßen einen Vorwurf daraus gemacht, daß er keine neuen Gründe für seinen Antrag vorgebracht hat. Ja, die Gründe wachsen doch nicht alle Jahre von Neuem, wie Brombeeren (Heiterkeit), die Gründe bleiben doch dieselben, und je öfter sie sich als gerechtfertigt herausstellen, um so mehr muß man doch zu der Ueberzeugung kommen, daß die Forderung selbst berechtigt ist. Es ist doch keine Liebhaberei, keine Voreingenommenheit, die uns bestimmt, unsere Forderungen immer wieder geltend zu machen, sondern wir halten sie für berechtigt. Die Schwurgerichte sind Volksgerichte, diejenigen Gerichte, in denen das Volk selbst urtheilt; und zwar ist die einzig richtige Form der Volksgerichte nicht die, wo Richter und Laien auf derselben Bank sitzen und zusammen urtheilen, sondern die, wo die Funktionen der beiden Körperschaften, des Richterkollegiums und des Geschworenkollegiums, getheilt sind. Ich wüßte auch nicht, daß die Schwurgerichte seit ihrer Einführung zu irgend welchen berechtigten Ausstellungen Veranlassung gegeben hätten, daß irgend Jemand wünschen könnte, dieses Institut seiner Mangelhaftigkeit oder Unzulänglichkeit wegen zu beseitigen. Dagegen hat man nach und nach, im Anfang langsam, dann immer rascher begonnen, dieses Institut abzuwerben und Diejenigen, welche dazu berufen sind, das Amt des Geschworenen